

Merkblatt für die Einreichung von Unternehmensabschlüssen bei der Deutschen Bundesbank durch Kreditinstitute

(Fassung: Juli 2024)

1 Welche Voraussetzungen sind zu schaffen?

- Vorlage der „Ergänzenden Erläuterungen zum Bonitätsbeurteilungsverfahren der Deutschen Bundesbank und zur Verwendung der Daten“ bei dem Unternehmen
- Einholung der Vollmacht des Unternehmens zur Übermittlung der Abschlüsse und weiterer Angaben durch das Kreditinstitut

2 Welche Unterlagen und Angaben werden von der Deutschen Bundesbank benötigt?

- Vollmacht des Unternehmens zur Übermittlung der Unterlagen
- Bei erstmaliger Einreichung: die Jahresabschlussunterlagen mind. der letzten beiden Bilanzjahre, sonst: aktueller Jahresabschluss
- Bei Einbezug in einen Konzern: auch die Jahresabschlussunterlagen des Konzerns
- Angaben zum aktuellen Geschäftsjahr (z.B. Umsatz- und Ertragsentwicklung, Finanzierung), soweit nicht aus einem Lagebericht erkennbar
- Kontaktdaten einer Ansprechperson im Unternehmen

3 Wie können die Unterlagen übermittelt werden?

- Elektronische Einreichung als PDF-Dokument (sichere Datenübermittlung wird empfohlen, z. B. mittels S/MIME)
- Einreichung auf dem Postweg (Versand mit Einschreiben wird empfohlen; auf Wunsch können die Jahresabschlüsse auch wieder zurückgesandt werden)

4 Welche formalen Erfordernisse hinsichtlich der Abschlüsse sind zu erfüllen?

- Elektronisch vorgelegte Abschlüsse im PDF-Format müssen mit dem papierhaften Original übereinstimmen. Ist der elektronische Jahresabschluss mit Testat /Erstellungsvermerk/Unterschrift versehen, kann angenommen werden, dass er mit dem Original übereinstimmt. Trägt ein elektronisch eingereichter PDF-Jahresabschluss kein Testat/Erstellungsvermerk/Unterschrift, ist eine zusätzliche Erklärung erforderlich. Der Einreicher muss dann bestätigen, dass PDF-Abschluss und papierhafter Abschluss übereinstimmen.
- Gedruckte Jahresabschlüsse sollen ebenfalls unterschrieben sein. Eine Unterschrift des Firmeninhabers bzw. gesetzlichen Vertreters reicht dabei aus, auch wenn die Unterschriften auf dem Bestätigungsvermerk bzw. ein Testat/Erstellungsvermerk des Steuerberaters fehlen.